

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1908

9 (1.5.1908)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Mai

1908.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Einführung der Religionslehrbücher in den öffentlichen Schulen betreffend. — Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen für das Jahr 1908 betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar Meersburg für 1908 betreffend. — Die Aufnahme von Zöglingen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Bruntschen Familienstiftung in Konstanz betreffend. — Die Verleihung von Reijestipendien betreffend. — Die Ausbildung in den neueren Fremdsprachen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Landesherrliche Verordnung: Die Errichtung einer Handelshochschule in Mannheim betreffend. — Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend. — Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts: Die Abhaltung eines Übungskurses für Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen betreffend. — Dienstnachricht.

Beilage: Der Besuch von Knabenmittelschulen durch Mädchen in den Schuljahren 1889/1890 bis 1907/1908.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 9. April d. J. gnädigst geruht, die Lehramtspraktikanten Robert Bender von Adelsheim und Adolf Strigel von Baitenhausen zu Professoren an der Oberrealschule in Mannheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 15. April d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Martin König von Kappelwindeck zum Professor am Realgymnasium mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe zu ernennen.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Einführung der Religionslehrbücher in den öffentlichen Schulen betreffend.

Die katholischen Religionslehrer werden auf nachstehende Verordnung des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg i. Br. zur Kenntnissnahme hingewiesen.

Karlsruhe, den 11. April 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Salkwürf.

Fischer.

Die Einführung der Religionslehrbücher in den öffentlichen Schulen betreffend.

Nr. 3388. Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß die in den unteren Schuljahren der Volksschule gebräuchliche Kurze Biblische Geschichte (Schüler- und Lehrer-Ausgabe) und die in den oberen Schuljahren der Volksschule und in den unteren Klassen der Mittelschulen eingeführte Biblische Geschichte von Schuster-Mey in neuen Bearbeitungen durch Weihbischof Dr. F. J. Knecht bei Herder in Freiburg erschienen sind und unsere Approbation erhalten haben, und ordnen zugleich an, daß mit Beginn des neuen Schuljahres an Ostern beziehungsweise Herbst dieses Jahres diese Neubearbeitungen der Biblischen Geschichte von Dr. Knecht in den öffentlichen Schulen eingeführt werden und zwar zunächst bei den Schülern derjenigen Klassen beziehungsweise Schuljahre, die entweder die kleine oder die große Biblische Geschichte zum erstenmal anschaffen müssen.

Da der Inhalt der Biblischen Geschichte in den früheren und neuen Bearbeitungen wesentlich der gleiche ist, wird der für die Übergangszeit zu gestattende gleichzeitige Gebrauch der früheren und neuen Ausgaben für die Schüler solcher Klassen, die aus verschiedenen Schuljahren bestehen, keine besonderen Schwierigkeiten für die Unterrichtsverteilung bereiten.

Gegen Ostern dieses Jahres erscheinen bei Herder auch die neuen Lektionspläne der Biblischen Geschichte für die Volksschulen, welche den Neubearbeitungen der biblischen Lehrbücher von Dr. Knecht angepaßt sind und mit den früheren Lektionsplänen nahezu übereinstimmen.

Mit der Einführung der genannten Neubearbeitungen der Biblischen Geschichte tritt eine gewisse Erleichterung des Jahrespensums für die oberen Schuljahre der Volksschule ein, da mehrere bisher deutsch gedruckte Nummern unter die mit lateinischem Druck verwiesen sind und eine Reihe von Abschnitten durch Kleindruck als nur cursorisch durchzunehmende gekennzeichnet sind. Auch gestatten wir noch eine weitere Erleichterung des Jahrespensums für die

oberen Schuljahre dadurch, daß wir für die Klassen, welchen nur eine Wochenstunde für Biblische Geschichte zur Verfügung steht, die bisher zu wiederholenden Nummern als nicht obligat erklären.

Um so mehr ist aber zu verlangen, daß die in den Lektionsplänen bezeichneten entweder statarisch oder cursorisch durchzunehmenden Nummern genau nach den in der Einleitung des Kommentars der Biblischen Geschichte von Dr. Knecht gegebenen Weisungen behandelt werden, und daß das bessere Verständnis des geschichtlichen Zusammenhanges eines Testaments durch einen umfassenden Überblick über dasselbe und durch jeweilige gehörige Vermittlung der Überleitungen zu den folgenden Nummern herbeigeführt wird.

In den tatsächlich ungemischten Schulen, welche vom 4. Schuljahr an eine wöchentliche Bibellesestunde im Stundenplan haben, sollen die in den Lektionsplänen unter der Rubrik „Wiederholung“ bezeichneten Nummern gelesen und durchgesprochen werden.

Ganz besonders machen wir es auch den Katecheten zur Pflicht, daß sie sowohl im Katechismusunterricht als auch bei der Erklärung der Festzeiten und Feste des Kirchenjahres und bei der jeweiligen Vorbereitung auf dieselben die entsprechenden Nummern der Biblischen Geschichte möglichst im Wortlaute beziehen und dadurch ebenso sehr das Verständnis der dogmatischen und moralischen Wahrheiten und der Ideen der Feste, wie andererseits die dauernde Einprägung der Biblischen Geschichte fördern.

Freiburg, den 18. März 1908.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen für das Jahr 1909 betreffend.

Die Meldungen zu der im Frühjahr 1909 im Oberschulrat nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 21. März 1903, die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1903 Nr. III, Schulverordnungsblatt 1903 Nr. III), und der Ministerialverordnung vom 16. Juli 1906 (Schulverordnungsblatt 1906 Nr. X) abzuhaltenden Prüfung sind bis zum 1. Juni d.J. an den Oberschulrat einzureichen.

Die Kandidaten werden bezüglich der Auswahl der Prüfungsfächer besonders auf § 8 dieser Verordnung hingewiesen und haben danach genau anzugeben, welche Fächer sie als Hauptfächer und welche als Nebenfächer gewählt haben. In dem der Meldung auf besonderem Bogen beizulegenden, in deutscher Sprache abzufassenden Lebenslauf (§ 5) ist ferner anzugeben, welchem Gebiete seiner Studien der Kandidat das Thema zur schriftlichen Hausarbeit entnommen wissen möchte und auf welche speziellen Gebiete seine Studien in Philosophie und deutscher Literatur für die allgemeine Prüfung (§§ 21 und 9 der Verordnung) sich bezogen haben.

Die Teilnahme an wissenschaftlichen und praktischen Seminarübungen der Hochschulen (§ 4, 4 und § 8, letzter Absatz, der Prüfungsordnung) ist durch besondere, von den Leitern dieser Übungen unterzeichnete Bescheinigungen nachzuweisen.

Der Lebenslauf soll einen eingehenden Bericht enthalten über Gang und Umfang der Studien und bei Kandidaten der philologischen Fächer über den Umfang ihrer Lektüre.

Zur Prüfung können zugelassen werden Kandidaten, welche

- a. die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder zur Zeit der Meldung im Großherzogtum ihren Wohnsitz haben oder
- b. an einer badischen Hochschule das letzte und mindestens noch ein früheres Semester zugebracht haben, vorausgesetzt, daß die Meldung innerhalb eines Jahres nach dem Abgang von der Hochschule erfolgt oder der Kandidat in Baden bis zu seiner Meldung seinen dauernden Wohnsitz gehabt hat.

Kandidaten, bei denen keine dieser Voraussetzungen zutrifft, können nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Prüfung zugelassen werden.

Karlsruhe, den 1. Mai 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bartning.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar Meersburg für 1908 betreffend.

Nachbenannte Zöglinge des Lehrerseminars Meersburg sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Baur, Johann, von Billafingen, A. Überlingen,
 Bäurle, Alfons, von Neufirch, A. Triberg,
 Brütisch, Eugen, von Tengen, A. Engen,
 Buntru, Wilhelm, von Todtmoos-Au, A. St. Blasien,
 Engel, Otto, von Lörrach,
 Fischer, Otto, von Wolterdingen, A. Donaueschingen,
 Flaig, Ferdinand, von Billingen,
 Grimm, Hermann, von Lottstetten, A. Waldshut,
 Griß, Fritz, von Erzingen, A. Waldshut,
 Haug, Max, von Stuttgart,
 Juch, Friedrich, von Bühl,
 Knisel, Johann, von Trautenhofen, D.-A. Leutkirch,
 Kunz, Adelbert, von St. Roman, A. Wolfach,
 Lehmann, Heinrich, von Oberharmersbach, A. Offenburg,
 Limberger, Joseph, von Freiburg,

Maichle, Joseph, von Efferatsweiler, D.-A. Sigmaringen,
 Mattes, Konrad, von Dürbheim, D.-A. Spaichingen,
 Mülhaupt, Jakob, von Geißlingen, A. Waldshut,
 Mühlthaler, Adolf, von Friesenheim, A. Lahr,
 Osterwald, Johann, von Öhningen, A. Konstanz,
 Pfeifer, August, von Ottersweier, A. Bühl,
 Pfoh, Wilhelm, von Osterburken, A. Adelsheim,
 Rothenberger, Julius, von Rheinsheim, A. Bruchsal,
 Rothmund, Jakob, von Karlsruhe,
 Sauter, Karl, von Langenenslingen, D.-A. Sigmaringen,
 Schupp, Joseph, von Tengen, A. Engen,
 Seifried, Joseph, von Frittlingen, D.-A. Spaichingen,
 Stoffler, Friedrich, von Großschönach, A. Pfullendorf,
 Böck, Albert, von Heiligenberg, A. Pfullendorf,
 Wahl, Anton, von Elzach, A. Waldkirch,
 Werz, Joseph, von Hirschau, D.-A. Rottenburg,
 Ziegelmüller, Franz, von Öhningen, A. Konstanz.

Karlsruhe, den 29. März 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Kost.

Die Aufnahme von Böglingen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift betreffend.

Die Aufnahmeprüfung für das Schuljahr 1908/1909 findet am Freitag und Samstag, den 24. und 25. Juli statt und beginnt morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr. Das an die Seminardirektion zu richtende Zulassungsgesuch muß die Angabe über den etwa beabsichtigten Eintritt in das Internat der Anstalt und über die Teilnahme an der Prüfung im Englischen enthalten; außerdem sind dem Gesuche beizulegen:

1. das letzte Schulzeugnis beziehungsweise der Nachweis des etwa genommenen Privatvorbereitungsunterrichtes;
2. das Geburtszeugnis; Evangelische legen außerdem den Taufschein und die Konfirmationsbestätigung vor, Katholikinnen den Taufschein;
3. der (grüne) Wiederimpfschein;
4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis;
5. eine amtlich beglaubigte Erklärung des Vaters beziehungsweise des Vormundes, daß er für die Kosten des Seminarbesuches aufkommen werde.

Die Aspirantinnen haben diejenigen Kenntnisse nachzuweisen, welche in der obersten Klasse einer vollständigen Höheren Mädchenschule (von 7 beziehungsweise 10 Klassen) erreicht

werden. Dabei kann vom Englischen bei denjenigen Aspirantinnen abgesehen werden, welche sich für den Volksschuldienst befähigen wollen.

Das Mindestalter des Eintrittes ist das mit dem 31. Dezember des Aufnahmejahres erreichte 16. Lebensjahr. Aufnahmen in den Mittelkurs finden nur ausnahmsweise statt.

Karlsruhe, den 15. April 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Bartning.

Die Verleihung von Stipendien aus der Bruntschen Familienstiftung in Konstanz betreffend.

Aus der von Georg Joseph Brunt zu Konstanz im Jahre 1722 errichteten Stiftung sind die Erträgnisse im Betrage von jährlich 300 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind katholische Verwandte des Stifters, die von seinem mütterlichen Großvater, dem zu Bregenz verstorbenen Erzherzoglich Österreichischen Landschreiber Johann Rudolf Mohr — bis zum 10. Grad — abstammen, und zwar zunächst Schüler der Gymnasien und Hochschulstudierende, in zweiter Reihe bedürftige kinderlose Eheleute sowie bedürftige Mädchen, namentlich zu deren Ausstattung behufs Verhehlung oder Eintritt in ein Kloster.

Etwaige Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 10. April 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Bartning.

Die Verleihung von Reifestipendien betreffend.

Bewerbungen von Lehrern und Lehrerinnen an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten um Beihilfen zu Studienreisen, Teilnahme an Ferienkursen und Aufhalten in französisch redenden Auslande und in England sind bis 25. Mai d. J. auf dem geordneten Dienstwege einzureichen.

Dieselben sollen enthalten:

1. den vollen Namen und Amtstitel,
2. genaue Angabe des Reiseziels, des Ferienkurses u. s. w. und der Zeit der Abwesenheit,
3. Angabe, ob der Bewerber (die Bewerberin) eine Prüfung für das betreffende Fach bestanden hat, genaue Bezeichnung derselben und der erlangten Lehrbefähigung,

4. Angabe, ob der Bewerber (die Bewerberin) gegenwärtig Unterricht in dem Fache erteilt und
 5. ob er für den gleichen Zweck schon einmal eine Beihilfe aus Staatsmitteln erhalten hat.
 Gesuche mit unvollständigen oder ganz allgemeinen Angaben können nicht berücksichtigt werden.
 Bewerber, welche eine Beihilfe zu der von ihnen beabsichtigten Studienreise erhalten haben, haben nach der Rückkunft von dieser einen eingehenden Bericht anher vorzulegen, der sich insbesondere darüber ausspricht, in welcher Weise sie den Zweck ihrer Reise zu erfüllen gesucht haben, und welche Umstände nach ihrer Erfahrung bei Studienreisen ähnlicher Art in Betracht kommen. Es muß aus diesem Bericht auch genau zu ersehen sein, welches die Dauer der Reise war. Bei der Verleihung von Beihilfen behufs sprachlicher Weiterbildung im Ausland wird vorausgesetzt, daß dazu die Herbstferien in vollem Umfang benützt werden.

Karlsruhe, den 15. April 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.
 Dr. E. von Sallwürf. Kost.

Die Ausbildung in den neueren Fremdsprachen betreffend.

Wir bringen zur Kenntnis der Lehrer der modernen Fremdsprachen, daß die Universität Lausanne in diesem Jahre Ferienkurse in der Zeit von Mitte Juli bis Ende August abhält. Prospekte über diese Kurse können von unserer Expeditur erbeten werden.

Auch die Universität Neuchâtel veranstaltet solche Kurse vom 13. Juli bis 8. August und vom 10. August bis 5. September d. J.

Auskunft hierüber erteilt der Direktor der Kurse Paul Dessoulavy in Neuchâtel.

Karlsruhe, den 16. April 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.
 Dr. E. von Sallwürf. Kost.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Dr. Glock, „Deutsche Staats- und Rechtskunde (Bürgerkunde) für Baden“. Karlsruhe 1908. Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei. Preis 3 M 80 J.

Das Werk, das eine übersichtliche und zuverlässige Darstellung der Grundzüge unserer gesamten Rechtsordnung gibt, eignet sich besonders für die Hand des Lehrers — auch an Volksschulen — als Hilfsmittel für die Behandlung der einschlägigen Fragen im Unterricht und kann zur Anschaffung bestens empfohlen werden.

Kopp=Ujal, „Die Badische Volksschulgesetzgebung“. Karlsruhe, J. Langs Buchhandlung. Preis gebunden 7 M 50 J.

III.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 22. April d. J. wurde dem Hauptlehrer und Realschulkandidaten Aloys Stolz an der Volksschule in Pforzheim die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers an der Realschule in Eberbach übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 16. April d. J. wurde die Versetzung des Hauptlehrers Ernst Leiblein in Leutkirch, A. Überlingen, nach Indlekofen, A. Waldshut (Schulverordnungsblatt 1908 Nr. VIII Seite 57), zurückgenommen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als erster Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Pfullendorf: Hauptlehrer Wilhelm Herr daselbst.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Konstanz: dem Hauptlehrer Alfred Silber in Hammereisenbach, A. Neustadt.

Pforzheim: dem Unterlehrer Karl Schork an der Höheren Mädchenschule daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurde versetzt:

Hauptlehrer Albert Scherer in Hartheim, A. Meßkirch, nach Ulm, A. Oberkirch.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Indlekofen, A. Waldshut, dem Unterlehrer Karl Köpfer in Böhlingen, A. Konstanz.

Lampenhain, A. Heidelberg, dem Schulverwalter Karl Meyer daselbst.

Oberschwandorf, A. Stockach, dem Schulverwalter Franz Fauler in Oberweier, A. Lahr.

Riedböhringen, A. Donaueschingen, dem Schulverwalter Franz Wächter daselbst.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienst wurden auf Ansuchen:

Schulverwalter Otto Maurus in Schwenningen, A. Meßkirch.

Unterlehrer Alois Vinkert in Oberwolfach b. d. W., A. Wolfach.

Unterlehrerin Anna Schöner in Bermatingen, A. Überlingen.

Ferner wurde entlassen:

Hauptlehrer Karl Hoch in Hardheim, A. Buchen (gemäß § 34 des Elementarunterrichtsgesetzes).

IV.

Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Mitern, A. Schönau.

Altheim, A. Mespelkirch.

Bamberg, A. Überlingen.

Eiersheim, A. Tauberbischofsheim.

Gallmannsweil, A. Stockach.

Grünlingen, A. Billingen.

Hammereisenbach, A. Neustadt.

Hardheim, A. Buchen.

Hartheim, A. Mespelkirch.

Hausen i. T., A. Mespelkirch.

Malsch, A. Ettlingen.

Rosenberg, A. Abelsheim.

Schönau, A. Heidelberg.

St. Georgen, A. Billingen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Buch am Horn, A. Boppart.

Hornberg, A. Triberg.

Kleineicholzheim, A. Abelsheim.

Kümmingen, A. Lörrach.

Ruchsen, A. Abelsheim.

Hauptlehrerstelle für einen Lehrer altkatholischen Bekenntnisses an der Volksschule in:

Heidelberg. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgeordneten Kreis-schulvisitatur unmittelbar einzureichen.

Das Ausschreiben der Hauptlehrerstelle in Langenbrücken, A. Bruchsal, sowie derjenigen in Leutkirch, A. Überlingen (Schulverordnungsblatt 1908 Nr. VIII Seite 57), wird hiermit zurückgenommen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Johann Böllin, Lehramtspraktikant am Lehrerseminar II in Karlsruhe, am 22. März 1908.

Christof Böllker, Diener am Friedrichsgymnasium in Freiburg, am 30. März 1908.

Eduard Schwab, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Karlsruhe—Mühlburg, am 31. März 1908.

Ludwig Brüchig, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Radolfzell, am 3. April 1908.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 3. April 1908.)

Die Errichtung einer Handelshochschule in Mannheim betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Zur Errichtung einer Handelshochschule in Mannheim wird auf Grund der anliegenden Satzungen die Genehmigung erteilt.

§ 2.

Dieser Handelshochschule wird das Recht verliehen,

1. nach Maßgabe der staatlich genehmigten Prüfungsordnungen Prüfungsdiplome auszustellen,
2. Handelslehrer auszubilden (§ 2 Ziffer 4 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend).

§ 3.

Zu jeder Änderung der Satzungen bedarf es Unserer Genehmigung.

§ 4.

Die Aufsicht über die Handelshochschule in Mannheim wird Unserem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts übertragen, das sich in allen wichtigeren Fragen mit Unserem Ministerium des Innern ins Benehmen zu setzen hat.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. April 1908.

Friedrich.

von Dusch. von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Satzungen

der

Handelshochschule Mannheim.

§ 1.

Die bisher von der Stadtgemeinde Mannheim mit Unterstützung der Handelskammer für den Kreis Mannheim unterhaltenen Handelshochschulkurse werden mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung von der Stadtgemeinde im Einvernehmen mit der Handelskammer und der Universität Heidelberg vom Beginn des Sommersemesters 1908 ab zur Handelshochschule erweitert.

§ 2.

Die Handelshochschule hat die Aufgabe, die Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften in ihren Beziehungen zur Tätigkeit des Kaufmanns und Gewerbetreibenden und außerdem die allgemeinen Geisteswissenschaften durch Lehre und Forschung zu pflegen.

Die Handelshochschule hat insbesondere den Zweck:

1. erwachsenen jungen Leuten, welche sich dem kaufmännischen Berufe widmen, eine vertiefte allgemeine und kaufmännische Bildung zu vermitteln,
2. praktischen Kaufleuten, Industriellen und Angehörigen verwandter Berufe die Möglichkeit zu gewähren, sich in einzelnen Zweigen des kaufmännischen Wissens und der praktischen Anwendung auszubilden,
3. Beamten des Staats, der Städte, sonstiger Körperschaften und Verbände, sowie den Angehörigen gelehrter Berufe die Gelegenheit zur staats- und wirtschaftswissenschaftlichen Aus- und Fortbildung, sowie zur Erwerbung kaufmännischer Fachkenntnisse zu bieten,
4. Personen, die sich zu Handelslehrern ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erlangung der erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu geben.

§ 3.

Soweit durch die im zweiten Absatz genannten Mittel der Aufwand für die Handelshochschule nicht gedeckt wird, übernimmt die Stadtgemeinde Mannheim die Tragung aller aus der Einrichtung und dem Betrieb der Anstalt erwachsenden Kosten.

Die eigenen Einkünfte der Handelshochschule bestehen in:

- a. den Honoraren der Besucher der Anstalt;
- b. den Beiträgen der Staatskasse, der Handelskammer und anderer juristischer oder physischer Personen;
- c. den Zinsen und anderen Einnahmen der zugunsten der Anstalt errichteten Stiftungen und Schenkungen, sowie des von ihr sonstwie erworbenen Vermögens;
- d. den Beiträgen der Mitglieder einer etwa mit der Handelshochschule zu verbindenden Gesellschaft;
- e. den Einnahmen sonstiger Art.

§ 4.

Die Handelshochschule ist dem Großherzoglichen Unterrichtsministerium unterstellt, das sich, soweit die Ausbildung der Handelslehrer und andere Fragen der gewerblichen Unterrichtsverwaltung berührt werden, mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Benehmen halten wird.

§ 5.

Die gesamte Verwaltung der Anstalt in wirtschaftlicher und unterrichtlicher Beziehung steht dem „Kuratorium der Handelshochschule“ zu. Das Kuratorium vertritt die Hochschule gegenüber den vorgesetzten Behörden und den vereinbarungsgemäß an der Anstalt beteiligten Körperschaften. Zu seinen Aufgaben gehören ferner die Aufstellung und der Vollzug des Voranschlags, des Unterrichtsprogramms, der Lehr- und Stundenpläne, die Erlassung der zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Vorschriften, insbesondere der Studien-, Gebühren- und Prüfungsordnungen, die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen, die Berufung der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte, der Vorschlag wegen Ernennung des Studiendirektors, die Ausübung der Disziplinalgewalt gegenüber den Besuchern der Hochschule.

§ 6

Das Kuratorium besteht aus:

1. dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden;
- 2./3. je einem vom Unterrichtsministerium und vom Ministerium des Innern ernannten Mitgliede;
- 4./5. je einem vom engeren Senat der Universität Heidelberg auf Vorschlag der juristischen und philosophischen Fakultät aus der Zahl der Lehrer dieser Fakultäten ernannten Mitgliede;
- 6./7. zwei von der Handelskammer für den Kreis Mannheim aus ihrer Mitte ernannten Mitgliedern;
- 8./9. zwei vom geschäftsführenden Vorstand der Stadtverordneten aus der Zahl der letzteren ernannten Mitgliedern;
- 10./11. zwei von dem Stadtrate aus seiner Mitte ernannten Mitgliedern;
12. einem von den Vorständen der Mannheimer Vereinigungen kaufmännischer und technischer Angestellten aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliede;
13. einem vom Dozentenkollegium der Anstalt zu wählenden Mitgliede;
14. dem Studiendirektor der Handelshochschule.

Der Vorsitzende ernennt aus der Zahl der dem Kuratorium angehörigen Mitglieder des Stadtrats seinen Stellvertreter.

Sobald die in § 3 Absatz 2 lit. d genannte Gesellschaft gebildet und ihre Beitragspflicht geregelt ist, steht ihr ebenfalls das Recht der Wahl eines Mitglieds des Kuratoriums zu.

Die Amtszeit der unter Absatz 1 Ziffer 4 bis 13 und Absatz 3 genannten Mitglieder währt drei Jahre.

Mit dem Ausscheiden aus der abordnenden Körperschaft, Behörde oder Vereinigung erlischt auch die Zugehörigkeit zum Kuratorium. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder ist

auf die Restdauer der Amtszeit von der wahlberechtigten Körperschaft, Behörde oder Vereinigung ein Erfahrmann zu wählen.

§ 7.

Die unmittelbare Leitung des Anstaltsbetriebs liegt dem auf Vorschlag des Kuratoriums vom Stadtrat ernannten Studiendirektor ob. Zur Besorgung des laufenden Dienstes wird dem Studiendirektor das nötige Kanzlei- und Dienerpersonal beigegeben.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Hochschule wird vom Stadtrechner Kasse und Rechnung geführt, auf die, soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen, die Vorschriften der Städterechnungsanweisung Anwendung finden. Die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch den Stadtrat.

§ 8.

Zur alljährlichen Aufstellung des Voranschlags, zu Ausgaben außerhalb des Voranschlags, zur Festsetzung der Honorare und sonstigen Gebühren, sowie zur Schaffung von Einrichtungen, welche den Haushalt der Anstalt dauernd belasten, ist die Zustimmung des Stadtrats Mannheim erforderlich.

§ 9.

Das Dozentenkollegium besteht aus sämtlichen am Unterricht beteiligten Dozenten unter dem Vorsitz des Studiendirektors.

Es wählt aus seiner Mitte einen Vertreter in das Kuratorium und erstattet dem Kuratorium Vorschläge über Lehrplan und Unterrichtsangelegenheiten. Das Dozentenkollegium kann zu seinen Beratungen auch nicht am Unterricht beteiligte Sachverständige beziehen.

§ 10.

Der Lehrplan umfaßt:

1. Volkswirtschaft einschließlich der Handelsgeschichte und Wirtschaftsgeographie,
2. Rechtslehre,
3. Warenkunde, Technologie,
4. Theorie und Praxis der Handelstechnik,
5. Methodik des kaufmännischen Unterrichts,
6. fremde Sprachen,
7. allgemeine Geisteswissenschaften.

Der Unterricht wird erteilt in Form von Vorlesungen, Übungen, Repetitorien, Besuchen von Verkehrseinrichtungen, kommerziellen und industriellen Anlagen. Zum Handelslehrfach sich ausbildenden Studierenden ist Gelegenheit zu praktischem Unterricht und Übungen an der städtischen Handelsfortbildungsschule gegeben.

§ 11.

Zum Besuche der Vorlesungen und Übungen sind ohne Unterschied des Geschlechts berechtigt:

- a. ordentliche Studierende,
- b. außerordentliche Studierende,

c. Hospitanten,

d. Hörer.

Als ordentliche Studierende (Vollhörer) werden aufgenommen:

1. Abiturienten der neunstufigen deutschen Mittelschulen;
2. Kaufleute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben und die Lehrzeit beendigt haben;
3. Personen, welche die für die Zulassung zur Handelslehrerprüfung in einem deutschen Bundesstaate vorgeschriebene Vorbildung nachweisen;
4. Personen, welche diesen Bedingungen zwar nicht entsprechen, aber nach Ansicht des Aufnahmeausschusses eine der in Ziffer 1 bis 3 genannten Vorbildung entsprechende Vorbereitung nachweisen.

Als außerordentliche Studierende (Vollhörer) werden aufgenommen:

1. Kaufleute, welche die Oberklasse der Mannheimer Handelsfortbildungsschule mit Erfolg besucht haben, oder durch Schulzeugnis den Besitz gleichwertiger Kenntnisse nachweisen, und mindestens zwei Jahre in der Praxis tätig sind;
2. Personen, welche eine technische Mittelschule absolviert haben.

Als Hospitanten können zum Besuche beliebiger Vorlesungen und Übungen zugelassen werden:

1. Personen, welche den im zweiten und dritten Absatz genannten Voraussetzungen genügen, aber durch persönliche Verhältnisse (höheres Lebensalter, Tätigkeit im Beruf etc.) verhindert sind, sich als Studierende einschreiben zu lassen;
2. die Studierenden der Universität Heidelberg;
3. Beamte, welche eine Prüfung für den höheren oder mittleren Staatsdienst oder die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten bestanden haben;
4. sonstige Personen, sofern sie durch ihre Vorbildung die Gewähr bieten, daß sie dem Unterricht folgen können und denselben nicht beeinträchtigen werden.

Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Zu den öffentlichen Vorlesungen erfolgt die Zulassung als Hörer ohne Nachweis einer bestimmten Vorbildung.

Auf die Studierenden und Hospitanten der Handelshochschule, welche Vorlesungen der Universität Heidelberg zu besuchen wünschen, finden allgemein die daselbst für Hospitanten der Universität geltenden Bedingungen Anwendung.

§ 12.

Der Studienplan der Handelshochschule ist auf vier Semester berechnet. Die an der Handelshochschule bestehenden Prüfungen werden durch besondere Prüfungsordnungen geregelt, die der Genehmigung des Unterrichtsministeriums unterliegen. Auf Wunsch werden am Schlusse der Semester Zeugnisse über den Besuch der Vorlesungen, die von den einzelnen Dozenten auf Grund vorausgegangener Prüfung durch eine Bescheinigung über den Erfolg des Besuchs ergänzt werden, ausgestellt.

§ 13.

Zur Erledigung der mit der Aufnahme der Studierenden verbundenen Geschäfte bildet das Kuratorium aus seiner Mitte einen Ausschuß, welcher zugleich die Aufsicht über die Besucher der Handelshochschule führt. Der Aufnahme- und Disziplinarausschuß besteht aus:
dem Studiendirektor als Vorsitzenden,
einem Dozenten der Handelshochschule,
einem praktischen Kaufmann.

Die Aufnahme der Hospitanten geschieht durch den Studiendirektor im Benehmen mit den zuständigen Dozenten.

Die Einschreibung von Studierenden der Universität Heidelberg als Hospitanten kann auch im Sekretariat der Universität erfolgen.

Das Vorlesungsverzeichnis der Handelshochschule wird jenem der Universität als besondere Anlage beigegeben und mit diesem von der Universitätsbehörde versandt.

§ 14.

Die Studierenden der Handelshochschule unterwerfen sich durch Namensunterschrift und Handschlag, die Hospitanten durch die von ihnen beantragte Einschreibung den Ordnungen der Anstalt. Über die erfolgte Aufnahme beziehungsweise Zulassung wird eine Bescheinigung ausfertigt.

§ 15.

Als Disziplinarstrafen gegen Studierende sind zulässig:

1. Verweis,
2. Nichtanrechnung des laufenden Semesters,
3. Androhung der Entlassung,
4. Entlassung,
5. wegen ehrlosen Benehmens die Relegation.

Die Erteilung des Verweises geschieht durch den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses selbständig und endgültig. Zur Erkennung der anderen Disziplinarstrafen ist der Disziplinarausschuß zuständig, gegen die Entscheidung des letzteren kann binnen einer Woche die Beschwerde an das Unterrichtsministerium erfolgen.

Als Disziplinarmittel gegen Hospitanten und Hörer findet der Verweis und der Ausschluß von einer oder allen belegten Vorlesungen und Übungen Anwendung. Für den Verweis ist der Dozent, für den Ausschluß der Vorsitzende des Disziplinarausschusses zuständig, gegen dessen Entscheidung binnen einer Woche die Beschwerde an den Disziplinarausschuß erfolgen kann.

§ 16.

Die Honorare für die Vorlesungen und Teilnahme an den Übungen, sowie sonstige Gebühren werden vom Kuratorium mit Zustimmung des Stadtrats und Genehmigung des Ministeriums festgesetzt.

§ 17.

Die Ferien fallen mit denen der Universität Heidelberg zusammen.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß wir in Vollzug des § 2 Ziffer 4 der diesseitigen Verordnung vom 4. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend,

1. die Handelshochschulen in Mannheim, Aachen, Berlin, Köln und Leipzig sowie die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M.,
 2. die Universität in Zürich, die Handelshochschulen in Gent und Lüttich, die Exportakademie des K. K. Österreichischen Handelsmuseums in Wien, The London school of Economics and Political Science (University of London) und The faculty of commerce an der Universität Birmingham
- als geeignet zur Ausbildung badischer Handelslehrer anerkannt haben, die unter Ziffer 2 genannten Lehranstalten jedoch mit der Einschränkung, daß von der vorgeschriebenen Studienzzeit mindestens drei Semester an einer oder mehreren der unter Ziffer 1 genannten Lehranstalten zuzubringen sind.

Karlsruhe, den 15. April 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Glodner.

von Gemmingen.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Die Abhaltung eines Übungskurses für Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen betreffend.

Im Laufe dieses Spätjahres wird in Mannheim ein erster Übungskurs für Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen in der Dauer von vier Wochen abgehalten werden.

Zu dem Übungskurs können Unterlehrer, die die Dienstprüfung für erweiterte Volksschulen abgelegt haben, zugelassen werden; solche Lehrer, die eine Fremdsprache beherrschen, erhalten den Vorzug.

Bewerbungen um Zulassung zum Kurs sind mit kurzer Angabe des Lebenslaufs spätestens bis zum 20. Mai d. J. auf dem Dienstweg hierher vorzulegen.

Den Teilnehmern wird Ersatz der Reisekosten, sowie die geordnete Tagesgebühr für die Dauer des Aufenthalts in Mannheim zugesichert.

Karlsruhe, den 16. April 1908.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —

Cron.

Kretschmann.

Dienstnachricht.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. April d. J. wurde dem Gewerbeschulkandidaten Karl Stutz in Eppingen die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers an der Gewerbeschule daselbst übertragen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Druck und Verlag von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.